

FC Hertha Rheidt 1916 e.V.



Satzung

(Fassung Juni 2021)

FUSSBALL • TURNEN • VOLLEYBALL • BADMINTON
FREIZEITSPORT • CHEERLEADING • AMERICAN FOOTBALL

Inhalt

Vorwort

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz
- § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit
- § 3 Aufbau, Rechtsgrundlagen, Geschäftsjahr
- § 4 Organe des Vereins
- § 5 Abstimmungen
- § 6 Vertretung
- § 7 Vereinsauflösung

II Mitgliedschaft

- § 8 Ordentliche Mitglieder
- § 9 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 10 Beendigung bzw. Verlust der Mitgliedschaft
- § 11 Rechte der Mitglieder
- § 12 Pflichten der Mitglieder
- § 13 Ehrenmitglieder

III Delegiertenversammlung

- § 14 Zusammensetzung, Einberufung
- § 15 Aufgaben
- § 16 Tagesordnung
- § 17 Anträge
- § 18 Versammlungsleitung, Protokoll
- § 19 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen
- § 20 Außerordentliche Delegiertenversammlung

IV Präsidium

- § 21 Zusammensetzung, Amtszeit
- § 22 Aufgaben

V Abteilungsversammlungen/Bereichsversammlungen

- § 23 Zusammensetzung, Einberufung
- § 24 Aufgaben
- § 25 Abstimmungen, Wahlen

VI Vorstände Fußball/Hallensport

- § 26 Zusammensetzung, Amtszeit
- § 27 Aufgaben

VII Ältestenrat

- § 28 Zusammensetzung, Amtszeit
- § 29 Aufgaben

VIII Kassenprüfer

- § 30 Zusammensetzung, Amtszeit
- § 31 Aufgaben

IX Datenschutz

X Satzung – Zweck, Änderung, Inkrafttreten

Vorwort

Der FC Hertha Rheidt 1916 e.V. und seine Amts- und Funktionsträger bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Er ist parteipolitisch und religiös neutral. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Verein wurde am 23. Mai 1916 gegründet und führt den Namen FC Hertha Rheidt 1916 e. V.
2. Der Verein ist eingetragener Verein unter der Nr. 27 VR 455 beim Amtsgericht Siegburg und hat seinen Sitz in Niederkassel-Rheidt.
3. Die Farben des Vereins sind schwarz und blau.
4. Der Gerichtsstand ist Siegburg.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen seiner Mitglieder, unter besonderer Berücksichtigung des Jugendsports.
2. Der Vereinszweck wird unter anderem verwirklicht durch
 - a) Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Sportveranstaltungen,
 - b) Schaffung von Trainings- und Übungsmöglichkeiten für alle Mitglieder,
 - c) Beschaffung und Unterhaltung von Sportanlagen und Sportgeräten,
 - d) Unterstützung gemeinnütziger Organisationen des Sports und der Jugendpflege im Verein,
 - e) Aktive Teilnahme an der Pflege des Brauchtums insbesondere des Karnevals sowie Kirmes und andere ortsübliche Brauchtumsveranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufbau, Rechtsgrundlagen, Geschäftsjahr

1. Der Verein gliedert sich in die Bereiche Fußball und Hallensport mit ihren Abteilungen. Diese sind insbesondere:
 - Fußball-Senioren
 - Fußball-Jugend
 - Turnen-Senioren
 - Turnen-Jugend
 - Volleyball
 - Badminton
 - Freizeitsport
 - Cheerleader
 - American Football
2. Die Abteilungen führen und verwalten sich selbstständig. Dies gilt auch für die Verwendung der zweckgebundenen Mittel, die einer Abteilung von außen zufließen. Delegiertenversammlung und Jugendvertretung haben das Recht, die Jugendarbeit im Rahmen dieser Satzung durch Geschäfts- und Jugendordnung zu regeln.

3. Der Verein ist Mitglied folgender Sportverbände:
Fußballverband Mittelrhein, Kreissportbund Rhein-Sieg e.V., Stadtsportverband Niederkassel e.V., Rheinischer Turnerbund, Turnverband Rhein-Sieg, Bonn e.V., Rheinische Turnerjugend, Westdeutscher Volleyball-Verband e.V., Badminton-Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Nordrheinwestfälischer Kendoverband e.V., Cheerleading und Cheerdance Verband Deutschland e.V., American Football und Cheerleading Verband Nordrhein Westfalen e.V.
Der Verein und die Mitglieder der entsprechenden Abteilungen unterliegen den Satzungen und Ordnungen der jeweiligen Verbände. Soweit nicht allgemeinverbindliche Bestimmungen dieser Verbände entgegenstehen, regelt der Verein seine Angelegenheiten selbstständig.
4. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 20 Ziffer 2),
2. die Delegiertenversammlung (§§ 14 - 20),
3. das Präsidium (§§ 21 - 22),
4. die Abteilungsversammlungen (§§ 23 - 25),
5. der Vorstand Fußball (§§ 26 - 27),
6. der Vorstand Hallensport (§§ 26 - 27),
7. der Ältestenrat (§§ 28 - 29).

§ 5 Abstimmungen

1. Bei Abstimmungen im Präsidium, in den Vorständen und im Ältestenrat genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Abstimmungen in Versammlungen sind in § 19 (Delegiertenversammlung) und § 25 (Abteilungsversammlungen) geregelt.

§ 6 Vertretung

1. Bei Rechtsgeschäften, die den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken, den Abschluss von Pachtverträgen oder den Abschluss von Arbeitsverträgen mit Angestellten oder die Begründung schuldrechtlicher Verpflichtungen zum Gegenstand haben, kann der Verein nur durch den Präsidenten oder einen der beiden Vorsitzenden, jedoch jeweils nur in Verbindung mit einem weiteren Präsidiumsmitglied vertreten werden.
Die Verpflichtung von Trainern/Übungsleitern ist Aufgabe des jeweiligen Abteilungsleiters zusammen mit dem zuständigen Vorsitzenden.
2. In anderen Fällen ist jedes Mitglied des Präsidiums berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.

§ 7 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der „Sporthilfe NRW e.V.“ in Lüdenscheid zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

II Mitgliedschaft

§ 8 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder können alle rechtsfähigen Personen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Religion, ihrer Rasse, ihrer Parteizugehörigkeit, ihrem Beruf werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
2. Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern.
Die aktiven Mitglieder leisten ihren Beitrag zur Erfüllung des Vereinszwecks in erster Linie durch ihre Teilnahme am Sportbetrieb oder durch ihre Mitarbeit bei der Verwaltung des Vereins und der Vereinsabteilung, der sie sich angeschlossen haben.
Bei den inaktiven Mitgliedern steht die Förderung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund.
3. Mit dem Eintritt in den Verein unterliegen die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Aufnahme des Antragstellers unter Angabe der Vereinsabteilung - bei Minderjährigen zusätzlich die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters - und die Aufnahmeerklärung des Vereins erforderlich.
2. Der Aufnahmeantrag nebst SEPA-Lastschriftmandat ist schriftlich dem jeweiligen Abteilungsleiter abzugeben oder über den Postweg bei der Geschäftsführung einzureichen. Der Abteilungsleiter ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein durch die vorbehaltlose Entgegennahme des Aufnahmeantrags oder mit Bekanntgabe der Aufnahmeentscheidung zu vollziehen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Halbjahresbeitrag oder - bei Eintritt innerhalb eines laufenden Halbjahres - bis zum Ende des betreffenden Halbjahres ein Monatsbeitrag und wird bei Aufnahme in voller Höhe sofort fällig. Die Beiträge werden per Lastschrift gemäß SEPA-Lastschriftmandat des Mitglieds bzw. des gesetzlichen Vertreters vom angegebenen Konto eingezogen.
4. Änderungen von Bankdaten, Anschrift und E-Mail-Adresse sind dem Verein unverzüglich anzuzeigen. Evtl. anfallende Kosten durch nicht vom Mitglied angezeigte Änderungen gehen zu Lasten des Mitglieds.
5. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf der Zustimmung eines der Vorsitzenden. Dem Antragstellenden gegenüber bedarf es keiner Begründung. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 10 Beendigung bzw. Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Ein Austritt ist schriftlich bei der Geschäftsführung einzureichen. Er ist nur zum 30.06. bzw. 31.12. des jeweils laufenden Halbjahres möglich. Dem zuständigen Abteilungsleiter ist es nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden überlassen, sich in Ausnahmefällen mit einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft einverstanden zu erklären.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund ist u. a. gegeben, wenn ein Mitglied sich eines vereinschädigenden Verhaltens (z.B. extremistisches Verhalten und/oder extremistischer Äußerungen, Verstoß gegen das geltende Kinder- u. Jugendschutzgesetz, etc.) schuldig gemacht, Satzungsbestimmungen, Beschlüsse der Delegiertenversammlung oder der Vereinsorgane bewusst missachtet und/oder Beiträge trotz Zahlungsaufforderung unter Fristsetzung und Ausschlussandrohung nicht gezahlt hat. Ein Ausschluss kann nur durch das Präsidium erfolgen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Angebote des Vereins zu nutzen, an den Veranstaltungen des Gesamtvereins oder der zugehörigen Abteilungen teilzunehmen sowie bei der Willensbildung (aktives Wahlrecht) und der Selbstverwaltung des Vereins (passives Wahlrecht) mitzuwirken. Jedes Mitglied kann beantragen, dass ein von ihm bezeichnetes Thema auf die Tagesordnung der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung gesetzt wird. Der Antrag muss den Vorständen mindestens eine Woche vor der entsprechenden Versammlung schriftlich vorliegen. Auf dieses Recht ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die für sie verbindlichen Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen zu beachten sowie den Anordnungen der Delegiertenversammlung, des Präsidiums und ihres Abteilungsleiters Folge zu leisten.
2. Die jeweiligen Abteilungen können auf Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der Abteilungsversammlung zur Erfüllung des Vereinszweckes Vereinsarbeit festsetzen. Die Mitglieder sind zur Leistung der Vereins-Arbeitsstunden verpflichtet (siehe auch § 24 Abs. 3)
3. Die Mitglieder haben die von den zuständigen Gremien festgesetzten Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen oder Vereins-Arbeitsstunden zu zahlen bzw. zu leisten. Auf Antrag der Abteilungsleiter kann der zuständige Vorsitzende in Ausnahmefällen die Zahlung von Aufnahmegebühren und Beiträgen stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
4. Bei Pflichtverstößen kann das Präsidium auf Antrag des jeweiligen Abteilungsleiters nach vorheriger Anhörung des Beschuldigten gegen diesen eine Spiel- oder Wettkampfsperre bis zur Dauer eines Jahres festsetzen. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich zuzustellen.

§ 13 Ehrenmitglieder

1. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden wird durch eine Ehrungsordnung geregelt.
2. Auch als Nicht-Vereinsmitglieder haben Ehrenmitglieder die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Ehrenvorsitzende können an Sitzungen des Präsidiums und der Vorstände, Ehrenmitglieder an Delegiertenversammlungen beratend teilnehmen. Zu Beitragszahlungen sind sie nicht verpflichtet.

III Delegiertenversammlung

§ 14 Zusammensetzung, Einberufung

1. In der Delegiertenversammlung sind
 - stimmberechtigt:
 - a) die Mitglieder des Präsidiums,
 - b) die Mitglieder des Ältestenrates,
 - c) die in den Abteilungen gewählten Delegierten
 - ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt:
alle übrigen ordentlichen Mitglieder des Vereins, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Amtsdauer der Delegierten beträgt 1 Jahr. Die Anzahl der Delegierten errechnet sich aus rd. 10 % der ordentlichen Vereinsmitglieder pro Abteilung, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Näheres regelt eine Delegiertenordnung.
3. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich bis spätestens zum Ende des 2. Quartals an einem vom Präsidium zu bestimmenden Ort und Tag statt und ist nicht öffentlich. Das Präsidium kann Gäste zulassen.
4. Sie wird vom Präsidium unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche persönliche Einladung an die Delegierten einberufen.

5. Der Verein behält sich vor, bei nicht selbst verschuldeten, äußeren Einflüssen, losgelöst von der Satzung, situationsbedingt zu handeln (z. B. bei einer pandemischen Lage, etc.). Dies beinhaltet die Art und Weise der Durchführung einer Delegiertenversammlung. Natürlich immer nach dann geltenden gesetzlichen Regelungen.
Das dann bestehende Präsidium bleibt so lange im Amt, bis eine ordentliche Delegiertenversammlung wieder möglich ist oder aber eine Delegiertenversammlung mit dem Einsatz von elektronischen Wahlformen in einer virtuellen Versammlung durchgeführt werden kann.

§ 15 Aufgaben

Die Delegiertenversammlung fasst die richtunggebenden Beschlüsse für die Entwicklung und Verwaltung des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Präsidenten, Geschäftsführers/Mitgliederverwalters, Schatzmeisters,
- Wahl des Ältestenrates,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Wahl des Pressewartes,
- Wahl weiterer Personen zur Wahrnehmung bestimmter Funktionen,
- Verabschiedung der Haushalte,
- Änderung der Satzung,
- Erlass von Vereinsordnungen,
- Festlegung von Aufnahmegebühr und Grundbeiträgen.

§ 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer ordentlichen Delegiertenversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der Stimmberechtigten,
- Bestimmung der Wahlprüfer,
- Geschäftsberichte des Präsidiums und der Vorstände,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Verabschiedung der Haushalte,
- Entlastung der Präsidiumsmitglieder,
- Wahlen,
- Anträge.

§ 17 Anträge

Anträge zur Delegiertenversammlung können nur von Mitgliedern, vom Präsidium oder von den Vorständen gestellt werden. Die Anträge der Mitglieder sind zu begründen und müssen eine Woche vor der Versammlung dem Präsidium schriftlich vorgelegt werden. Um Dringlichkeitsanträge aus der Versammlung heraus auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Dringlichkeitsanträge, die eine Kreditaufnahme des Vereins, Satzungsänderungen und/oder dem Zweck bzw. den Bestand des Vereins betreffen, sind unzulässig. Näheres regelt eine Delegiertenordnung.

§ 18 Versammlungsleitung, Protokoll

1. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder seinem Vertreter geleitet.
2. Für die Dauer des Verfahrens zur Entlastung des Präsidiums sowie der Wahl des Präsidenten ist von der Versammlung aus der Mitte der Anwesenden - ausgenommen Präsidiums- und Vorstandsmitglieder - ein Versammlungsleiter zu wählen.
3. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben ist. Anträge und Beschlüsse sind vollständig niederzuschreiben.

§ 19 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
2. Bei Abstimmungen genügt in der Regel die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen sowie Kauf, Veräußerung oder Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen können nur mit 2/3-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit nach dem 3. Wahlgang entscheidet das Los.
4. Die Wahlen erfolgen durch Handheben. Geheime Wahlen müssen durchgeführt werden, wenn von 25 % der erschienenen Delegierten der offenen Wahl oder Abstimmung widersprochen wird.

§ 20 Außerordentliche Delegiertenversammlung

1. Das Präsidium kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Es ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 3 % der Mitglieder einen begründeten Antrag stellen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der entgegen der Bestimmung des § 14 Ziffer 1 alle anwesenden ordentlichen Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben, ein Stimmrecht besitzen.
3. Zur Vereinsauflösung ist eine 4/5-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

Vorbehaltlich eines anderen Beschlusses der Mitgliederversammlung bildet das Präsidium gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren.

IV Präsidium

§ 21 Zusammensetzung, Amtszeit

1. Das Präsidium (§26 BGB) setzt sich zusammen aus
 - dem Präsidenten,
 - dem Geschäftsführer,
 - dem Schatzmeister,
 - der Jugendvertretung (Abteilungsleiter Fußball-Jugend und der Leiter der mitgliedstärksten Jugendabteilung Hallensport)
 - dem Vorsitzenden Fußball,
 - dem Vorsitzenden Hallensport.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Jedes Mitglied des Präsidiums ist unter Berücksichtigung des § 6 dieser Satzung allein vertretungsberechtigt.

2. Die Präsidiumsmitglieder - mit Ausnahme der beiden Vorsitzenden - werden für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Delegiertenversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Präsidiumsämter (Personalunion) betrauen.
3. Die beiden Vorsitzenden sind Kraft ihres Amtes Mitglieder des Präsidiums sowie Stellvertreter des Präsidenten (Rangordnung nach Mitgliederzahl). Sie werden durch die Mitglieder der zum jeweiligen Bereich gehörigen Abteilungen (§ 26 Ziffer 2a bzw. b) oder bei Anwendung des § 24 Ziffer 1e durch die Abteilungsleiter des jeweiligen Bereichs gewählt.
4. In Jahren mit geraden Zahlen werden Präsident und Schatzmeister gewählt und der Vorsitzende Fußball bestätigt. In Jahren mit ungeraden Zahlen wird der Geschäftsführer gewählt und die Jugendvertretung und Vorsitzender Hallensport bestätigt.

§ 22 Aufgaben

Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Repräsentation und Vertretung des Gesamtvereins,
- Regelung von Finanz- und Steuerangelegenheiten,
- Zustimmung zu den Haushalten,
- Gründung und Auflösung von Abteilungen,
- Ehrungsangelegenheiten (gemeinsam mit dem Ältestenrat),
- Einberufung der Delegiertenversammlung
- Ausgliederung von Verwaltungstätigkeiten

V Abteilungsversammlung/Bereichsversammlung

§ 23 Zusammensetzung, Einberufung

1. Jede Abteilung führt mindestens einmal jährlich bis spätestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung eine Abteilungsversammlung durch, in der alle aktiven und inaktiven Mitglieder dieser Abteilung stimmberechtigt sind.
2. Die Abteilungsversammlung wird vom zuständigen Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang in den Sporthallen Rheidt und Mondorf, am Sportlerheim am Fußballplatz, sowie im Informationskasten am Vereinslokal „Zur Linde“, Marktplatz Rheidt, FIT Werthstraße oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des FC Hertha Rheidt (www.fc-hertha-rheidt.de) einberufen. Mindestens eine dieser Möglichkeiten ist zu nutzen.
3. Eine in den Bereichen Fußball bzw. Hallensport vom jeweiligen Vorsitzenden einberufene gemeinsame Versammlung kann die einzelnen Abteilungsversammlungen (s. auch § 27 Ziffer 3) ersetzen.

§ 24 Aufgaben

1. Die Abteilungsversammlung fasst die verbindlichen Beschlüsse für die Verwaltung der Abteilung.
Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entlastung des Abteilungsleiters,
 - b) Wahl des Abteilungsleiters und seines Vertreters,
 - c) Wahl weiterer Personen zur Wahrnehmung bestimmter Funktionen,
 - d) Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung,
 - e) Abstimmung über Vorschläge zur Wahl des Vorsitzenden,
 - f) Abstimmung über den Entwurf des Abteilungshaushalts.
2. Eine Bereichsversammlung (alle Mitglieder abteilungsübergreifend ab dem 16. Lebensjahr) wählt den jeweiligen Vorsitzenden.
3. Die Abteilungsversammlung hat das Recht, für die Mitglieder der Abteilung einen höheren Beitrag als den gemäß § 12 festzulegenden Grundbeitrag zu beschließen. Dieses gilt auch für die Erhebung von eventuellen Umlagen und die Regelung von zu leistenden Vereins-Arbeitsstunden.

§ 25 Abstimmungen, Wahlen

1. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Abteilungsleiters den Ausschlag.
2. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhält.
Bei Stimmgleichheit nach dem 3. Wahlgang entscheidet das Los.

VI Vorstände Fußball/Hallensport

§ 26 Zusammensetzung, Amtszeit

1. Die Vorstände setzen sich zusammen aus:
 - dem jeweiligen Vorsitzenden,
 - dem jeweiligen Geschäftsführer,
 - den Abteilungsleitern der zugehörigen Abteilungen,
 - weiteren in den zugehörigen Abteilungen gewählten Vorstandsmitgliedern

2. Zugehörige Abteilungen sind
 - a) im Vorstand Fußball:
Fußball-Senioren,
Fußball-Jugend,
American Football

 - b) im Vorstand Hallensport:
Turnen-Senioren,
Turnen-Jugend,
Volleyball,
Badminton
Freizeitsport,
Cheerleader

3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder soll mindestens zwei Jahre betragen.

§ 27 Aufgaben

1. Die Vorstände vertreten die zugehörigen Abteilungen gegenüber den Fachverbänden, dem Präsidium und der Delegiertenversammlung.
2. Die Vorstände regeln und koordinieren die laufenden Geschäfte, insbesondere den Trainings- und Wettkampfbetrieb der zugehörigen Abteilungen. Die §§ 6 und 24 sind zu beachten.
3. Die Vorstände haben das Recht, ihre Arbeit im Rahmen dieser Satzung durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

VII Ältestenrat

§ 28 Zusammensetzung, Amtszeit

1. Der Ältestenrat soll nicht mehr als sieben Mitglieder enthalten.
2. Die Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Delegiertenversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder gewählt. Sie müssen am Wahltag das 30. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zehn Jahre Mitglied des Vereins sein. Sie werden in Jahren mit ungeraden Zahlen gewählt.
3. Die gewählten Mitglieder bestimmen aus ihren Reihen eine Person, die den Vorsitz übernimmt.

§ 29 Aufgaben

1. Der Ältestenrat hat die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu überwachen. Er ist Berufungsinstanz gegen Präsidiums- und Vorstandsbeschlüsse, sofern diese zur Regelung von Einzelfällen ergangen und Gegendarstellungen erfolglos geblieben sind.
2. Der Ältestenrat ist gemeinsam mit dem Präsidium für Ehrungsangelegenheiten zuständig.

VIII Kassenprüfer

§ 30 Zusammensetzung, Amtszeit

1. Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Delegiertenversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.

§ 31 Aufgaben

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Delegiertenversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Delegiertenversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

IX Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

X Satzung - Zweck, Änderung, Inkrafttreten

Die Satzung sowie einzelne ihrer Bestimmungen können von der Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgeändert oder durch Neufassung ersetzt werden. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn in der Einladung auf diesen Tagungspunkt hingewiesen wurde.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann das Präsidium von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderung muss allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden (Homepage des FC Hertha Rheidt). Sollten einzelne Punkte dieser Satzung rechtsunwirksam sein, so behalten die übrigen Punkte der Satzung ihre Gültigkeit.

Diese Satzung wurde am 25. Juni 2021 von der Delegiertenversammlung verabschiedet und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Die vorhergehende Satzung verliert mit der Eintragung ihre Gültigkeit.

Unterschriften Präsidium:

Mathias Jehmlich, Präsident

Tobias Klein, Vorsitzender Fußball

Mathias Jehmlich, Vorsitzender Hallensport

Anja Christ, Geschäftsführung

Iris Karger, Schatzmeisterin

Ingo Wolff, Jugendleitung Fußball

Carina Lülsdorf, Jugendleitung Hallensport